

Vernehmlassung zur Teilrevision des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret) betreffend Umsetzung der Motion 2021/14 «Starkes Bildungssystem dank doppeltem Fehlbetragsmodell»

Auswertungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorgehen	2
2.	Vernehmlassungsadressaten	2
3.	Vernehmlassungsantworten	2
4.	Vernehmlassungsfragen: Quantitative Auswertung / Zusammenfassung der Bemerkungen	3
5.	Schlussbemerkung	6

1. Vorgehen

Mit Beschluss vom 11. April 2022 hat der Kantonsrat die Motion Nr. 2021/14 «Starkes Bildungssystem dank doppeltem Fehlbetragsmodell» von Tim Bucher mit 47 : 8 Stimmen für erheblich erklärt. Das Erziehungsdepartement wurde daraufhin vom Regierungsrat beauftragt, eine entsprechende Änderung des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret) auszuarbeiten. An seiner Sitzung vom 3. September 2024 wurde dem Regierungsrat ein Entwurf einer Änderung des Stipendiendekrets zusammen mit einem erläuternden Bericht und einem Fragenkatalog unterbreitet.

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 3. September 2024 wurde das Erziehungsdepartement ermächtigt, eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Stipendiendekrets durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist wurde vom Erziehungsdepartement auf den 13. Dezember 2024 festgelegt. Die Vernehmlassung soll eine breit abgestützte Meinungsbildung von Parteien, Behörden und Akteuren im Bereich Aus- und Weiterbildung ermöglichen.

2. Vernehmlassungsadressaten

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung. Zudem wurde die Vernehmlassung öffentlich freigegeben. Die entsprechenden Unterlagen wurden im Internet publiziert (www.mitwirkung.sh.ch).

- Politische Parteien (im Kantonsrat vertreten)
- Departement des Innern
- Volkswirtschaftsdepartement
- Finanzdepartement
- Berufsbildungsrat
- Sozialdienste/-referate der Gemeinden/Gemeindeverwaltungen
- Integres (Integrationsfachstelle Region Schaffhausen)
- Öffentlichkeit
- Schule für berufliche Aus- und Weiterbildung SBAW (inkl. ready4business)
- Kaufmännischer Verband Schaffhausen
- Kantonaler Gewerbeverband KGV
- Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung Schaffhausen IVS
- Gewerkschaftsbund Schaffhausen
- Motionäre

3. Vernehmlassungsantworten

Innert der Vernehmlassungsfrist gingen über die Plattform [mitwirkung.sh.ch](http://www.mitwirkung.sh.ch) insgesamt 17 Rückmeldungen ein.

Gemeinden (6)

- Gächlingen
- Hemishofen
- Beringen
- Stadt Schaffhausen
- Hallau (Verzicht)
- Rüdlingen (Verzicht)

Verwaltungen und Behörden (2)

- Finanzdepartement
- Sozialdienst Kanton Schaffhausen

Parteien (4)

- EVP
- SP
- GLP
- SVP

Akteure im Bildungsbereich (4)

- Berufsbildungsrat
- Integres
- Verein Perspektive
- VSS Verband der Schweizer Studierendenschaften

Weitere Akteure (1)

- Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung des Kantons Zürich (Verzicht)

14 Vernehmlassungsteilnehmende haben den Fragebogen ausgefüllt bzw. eine schriftliche Stellungnahme eingereicht und drei Vernehmlassungsadressaten haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

4. Vernehmlassungsfragen: Quantitative Auswertung / Zusammenfassung der Bemerkungen

Einige Vernehmlassungsteilnehmende haben bei manchen Fragen keine Antwort abgegeben. Diese Enthaltungen sind jeweils separat erfasst.

Frage 1:

Befürworten Sie im Grundsatz die Umstellung auf das doppelte Fehlbetragsmodell bei der Ermittlung des finanziellen Bedarfs bei der Berechnung von Ausbildungsbeiträgen?

Ja: 14

Nein: 0

Keine Antwort: 0

Ja-Anteil: 100%

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Umstellung auf das doppelte Fehlbetragsmodell im Grundsatz. Einwände allgemeiner Art gab es keine. Vereinzelt wird die Vorlage gar als konservativ beurteilt und es werden mutigere Regelungen gewünscht.

Frage 2:

Sind Sie mit der Bestimmung in § 11 Abs. 2 (Alterslimite bei Ausbildungsbeginn und Ausnahmeregelung) einverstanden?

Ja: 12

Nein: 2

Keine Antwort: 0

Ja-Anteil: 85.7%

Gut 85 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit der Erhöhung der Alterslimiten einverstanden. Damit werde den unterschiedlichen (beruflichen) Biografien, dem technischen Wandel und den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung getragen. Gleichzeitig werde dadurch die langfristige Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert und damit die Wahrscheinlichkeit, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, verringert. Vereinzelt wird sogar gefordert, die Alterslimite ganz abzuschaffen, um lebenslanges Lernen zu ermöglichen.

Frage 3:

Sind Sie mit der Bestimmung in § 14 Abs. 2 und 3 (Höchstansätze) einverstanden?

Ja: 10

Nein: 4

Keine Antwort: 0

Ja-Anteil: 71.4%

Über 70 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden sind damit einverstanden, dass die Höchstansätze angehoben werden. Dies sei dringend notwendig. Die Vernehmlassungsteilnehmenden, welche die Frage mit Nein beantwortet haben, erachten die neuen Höchstansätze weiterhin als zu tief und fordern eine zusätzliche Anhebung. Die gestiegenen Lebenshaltungskosten würden nicht angemessen berücksichtigt werden. Durch die vorgeschlagene Erhöhung rücke der Kanton Schaffhausen im interkantonalen Vergleich zwar ins Mittelfeld,

dies sei jedoch zu wenig, um wirklich «ein markantes Zeichen zu setzen». Gefordert wird u.a. eine Erhöhung der Höchstansätze um weitere Fr. 1'000.– bzw. um zusätzliche Fr. 3'000.– (bei der Tertiärstufe).

Frage 4:

Sind Sie mit der Bestimmung in § 17 (Verankerung des doppelten Fehlbetragsmodells) einverstanden?

Ja: 13

Nein: 0

Keine Antwort: 1

Ja-Anteil: 92.8%

Alle Vernehmlassungsadressaten, welche diese Frage beantwortet haben, sind mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Dies sei eine logische Konsequenz des Systemwechsels. Die neue Berechnungsmethode wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden als sehr komplex beurteilt. Die Stipendienstelle wird aufgefordert, niederschwellige Unterstützung und Begleitung beim Ausfüllen der Formulare anzubieten. Zudem müsse vermieden werden, dass es durch die höhere Komplexität zu längeren Wartezeiten für die Gesuchstellenden kommt.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer hat diese Frage nicht beantwortet.

Frage 5:

Sind Sie mit der Bestimmung in § 17a Abs. 1 (Anrechenbare Einnahmen und anerkannte Ausgaben im persönlichen Budget) einverstanden?

Ja: 13

Nein: 0

Keine Antwort: 1

Ja-Anteil: 92.8%

Mit dieser Bestimmung sind alle Vernehmlassungsteilnehmenden, welche die Frage beantwortet haben, einverstanden. Ein Vernehmlassungsteilnehmer hat diese Frage nicht beantwortet.

Betont wird mehrfach, dass die Regelung auf Verordnungsstufe so ausgestaltet werden muss, dass sich die bisherigen Beträge spürbar erhöhen. Die Verordnung soll bildungsfreundlich ausgestaltet sein. Zudem wird betont, die Berechnungsmodelle müssten einfach und praktikabel und der Prozess effizient bleiben. Von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden wird gewünscht, ganz auf die zwingende Eigenleistung zu verzichten, da es je nach Ausbildung nicht möglich sei, nebenbei zu arbeiten.

Frage 6:

Sind Sie mit der Bestimmung in § 17a Abs. 2 (Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse einer allfälligen Partnerin bzw. eines allfälligen Partners im persönlichen Budget) einverstanden?

Ja: 9

Nein: 4

Keine Antwort: 1

Ja-Anteil: 64.28%

Knapp zwei Drittel der Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit dieser Bestimmung einverstanden. Bei den ablehnenden – wie auch bei einigen zustimmenden – Antworten wird die Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften generell in Frage gestellt. Es wird geltend gemacht, dass in anderen Kantonen gänzlich auf eine Anrechnung verzichtet werde und diese Handhabung einfacher und unbürokratischer sei. Eine Kontrolle von eheähnlichen Lebensgemeinschaften sei unpraktikabel und anfällig für Willkürentscheide. Finanzielle Abhängigkeiten bei rechtlich nicht gebundenen Paaren dürften vom Staat nicht vorausgesetzt werden. Mehrfach wird daher vorgeschlagen bzw. als sinnvoll erachtet, nur verheiratete Paare oder Paare in eingetragener Partnerschaft in die Stipendienberechnung einzubeziehen. Alternativ wird vorgeschlagen, eheähnliche Partnerschaften nur dann zu berücksichtigen, wenn sich dies zum Vorteil der gesuchstellenden Person auswirkt.

Frage 7:

Sind Sie mit der Bestimmung in § 17a Abs. 3 (Berücksichtigung der Elternleistung im persönlichen Budget) einverstanden?

Ja: 10

Nein: 3

Keine Antwort: 1

Ja-Anteil: 71.4%

Gut 71 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit dieser Bestimmung einverstanden. Die Alterslimite von 25 Jahren sei angemessen, sinnvoll und realitätsnah und zudem eine logische Konsequenz des Systemwechsels. Bei den Nein-Antworten wird geltend gemacht, Personen ab 25 Jahren seien meistens unabhängig von ihren Eltern. Entsprechend rechtfertige sich eine hälftige Anrechnung der Elternleistung nicht. Ein Vernehmlassungsteilnehmer spricht sich dafür aus, dass das illiquide Vermögen nicht oder nur anteilmässig berücksichtigt werden soll, wobei Letzteres bereits der gängigen Praxis entspricht.

Frage 8:

Sind Sie mit der Bestimmung in § 17b Abs. 1 (Anrechenbare Einnahmen und anerkannte Ausgaben im Elternbudget) einverstanden?

Ja: 12

Nein: 0

Keine Antwort: 2

Ja-Anteil: 85.7%

Mit dieser Bestimmung sind alle Vernehmlassungsteilnehmenden, welche die Frage beantwortet haben, einverstanden, wobei einige davon der (auch künftig vorgesehenen) Anrechnung des illiquiden Vermögens weiterhin «mit gemischten Gefühlen» gegenüberstehen würden. Es gebe andere Kantone, welche illiquides Vermögen teilweise nicht berücksichtigen würden. Der Mittelstand würde dadurch entlastet. Demgegenüber sei jedoch auch wichtig, dass die Berechnung unkompliziert und die Wartezeiten auf einen Stipendienentscheid kurz bleiben. Der Kompromissvorschlag des Regierungsrates, die Freibeträge auf das elterliche Vermögen deutlich zu erhöhen, wird daher unterstützt.

Frage 9:

Sind Sie mit der Bestimmung in § 17b Abs. 2 (Verzicht auf die Erstellung eines Elternbudgets) einverstanden?

Ja: 11

Nein: 3

Keine Antwort: 0

Ja-Anteil: 78.57%

Knapp vier Fünftel der Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit dieser Bestimmung einverstanden und unterstützen den Vorschlag des Regierungsrates. Die Nein-Antworten beziehen sich auf die Formulierungsvorschläge in den lit. a, c und d der Bestimmung.

Zu lit. a wird geltend gemacht, dass insbesondere bei jüngeren Gesuchstellenden nicht automatisch davon ausgegangen werden könne, dass die Partnerin bzw. der Partner finanziell mitverantwortlich sei für die gesuchstellende Person. Entsprechend wird die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll sei, bei dieser Konstellation auf ein Elternbudget zu verzichten. Insbesondere bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften sei dies problematisch.

Bezüglich lit. c wird vorgebracht, ein Kind zu haben bedeute nicht automatisch eine finanzielle Unabhängigkeit von den eigenen Eltern. Insbesondere jüngere Personen seien häufig stark auf elterliche Unterstützung angewiesen. Es sollte vielmehr sichergestellt werden, dass bei Personen mit Kindern höhere Kosten angerechnet werden können (was in § 14 Abs. 3 des Änderungsentwurfs bereits vorgesehen ist).

Bei lit. d wird von einem Vernehmlassungsteilnehmer eine Streichung gefordert. Werde diese Möglichkeit (Verzicht, wenn Eltern der gesuchstellenden Person im Ausland wohnen und die Abklärung der finanziellen Situation der Eltern nicht möglich oder mit hohem Aufwand verbunden ist) rechtlich verankert, führe dies dazu, dass geltend gemacht werden könne, die finanzielle Situation der Eltern könne nicht dargelegt werden. Dadurch entfalle die Mitwirkungspflicht in dieser Konstellation und hätte eine Bevorzugung von Ausländerinnen und Ausländern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen zur Folge.

Weitere Bemerkungen:

Begrüsst wird allgemein die Ausweitung auf den Asylbereich. Die Anpassungen bei § 22 Abs. 1 lit. c des Änderungsentwurfs (Rückforderung der Ausbildungsbeiträge bei Abbruch der Ausbildung) werden vereinzelt kritisch bewertet. Es soll weiterhin möglich sein, beim Vorliegen von wichtigen Gründen auf eine Rückforderung zu verzichten.

5. Schlussbemerkung

Zum Schluss bedanken wir uns bei allen Vernehmlassungsteilnehmenden für die intensive und ernsthafte Auseinandersetzung und die wertvollen Rückmeldungen zur vorgeschlagenen Teilrevision des Stipendiendekrets betreffend Umsetzung der Motion 2021/14 «Starkes Bildungssystem dank doppeltem Fehlbetragsmodell».

Schaffhausen, 13. Februar 2025

Das Erziehungsdepartement